



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1737**

N.II.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1651.  
Febr.

Die weils nun seithero der geschlossene, publicirte, und allerseits ratificirte Friede in allem seinem Begriff von Kayserlicher Majestät und den Ständen des Reichs, wie nicht weniger von den alliirten Cronen selbst, insonderheit auch in Punctis Exauctorationis, Evacuationis und Restitutionis ex Capite Amnestia & Gravaminum, den meisten und vornehmsten Theil ad ipsam Executionem gebracht, und würcklich vollzogen, forderst aber Ihrer Churf. Durchl. zu Pfalz-Heydelberg Dero Unter-Pfälzischen Landen Restitution und anders halben Satisfaction gegeben worden, und es also, was die Execution des Pfälzischen Articuls betrifft, vornehmlich noch an Eurer Fürstlichen Gnaden, und Dero übrigen Herren Brüdern Acceptation und Ratification des Friedens, Renunciacion auf die Ober-Pfälzische Lande und weitem Vollstreckung dessen, was das Instrumentum Pacis Ihrenthalben mehrers disponirt, hängen thut; Solches alles aber in den Punctum Restitutionis ex Capite Amnestia, wie öfter gemeldter Frieden-Schluß klärlich zu erkennen gibt, principaliter mit einlauffet: Solchemnach haben Wir, im Namen und von wegen unsrer allerseits gnädigt und gnädigen Herren Principali, Committenten und Obren, als in Kraft des allhie geschlossenen Präliminar- und Friedens-Executions-Haupt-Recesses, zu erweshtem Puncto Restitutionis verordnete Reichs-Deputirten, ferners keinen Umgang nehmen mögen, Eure Fürstliche Gnaden dessen allen hiemit nochmahln zu erinnern, und Dieselbe besser Wohlmeinung zu ermahnen, daß Sie nunmehr ohne einigen fernern Verzug, und zwar längstens innerhalb . . . Monathen, demjenigen würcklich nachkommen wollen, was sowohl in dem vorher abgangenen der gesamten Stände des Reichs Gesandten, als in diesem Unserm Schreiben ob verstandener massen mit mehrern enthalten, und dem Instrumento Pacis gemäß, auch zu Eurer Fürstlichen Durchlaucht selbst eigner Wohlfahrt beförderlich ist, dann da Dieselbe abermahln über die weiters prorogirte geraume Zeit danoch mit einem und andern länger zurück stehen würden, Ihre Kayserliche Majestät, wie auch gesamte Chur-Fürsten und Stände des Reichs, und andere Mit Interessirte, es anderster nicht erachten und aufnehmen können, als daß Eure Fürstliche Gnaden den Frieden-Schluß non acceptando in der That selbst repudiiren, und sich also und Ihre Erben und Nachkommen darvon ultro zu excludiren, auch aller darin Ihnen zum Besten verordneten Beneficien gänzlich unfähig zu machen gemeint seyn. Wie man dann auch auf solchen ganz unverhofften Erfolg weniger nicht würde thun können, als daßjenige zu beobachten und vorzunehmen, was das Instrumentum Pacis in dergleichen Fällen quoad Executionem verbindlich disponiren, und von allen dabey Mit-interessirten Theilen striete erfordern thut; gestalten nicht unterlassen worden, darenthalben die Nothdurft Ihrer Kayserlichen Majestät selbst aller unterthänigt vorzubringen, welchem aber vorzukommen, Eure Fürstliche Gnaden, tragender guter Zuversicht nach, von selbst geneigt seyn, und diese Unsere best gemeinte Erinnerung ohne Frucht nicht abgehen lassen werden; Die Wir im übrigen dem gnadenreichen Schutz des Allerhöchsten u. Nürnberg den 5. Nov. 1650.

1651.  
Febr.An Pfalzgrafen Roberten, Morizen,  
und Eduard. u.

## N. II.

Der Reichs-Stände Schreiben an Chur-Maynz, die Extradirung der deponirten Chur-Pfälzischen Documenten betreffend.

Eure Churfürstliche Gnaden haben ohne weitläufftigere Erzehlung vorhin gnädigste Wissenschaft, was massen in dem Instrumento Pacis Art. 4. §. & primo quidem, und §. vicissim Dominus Carolus Ludovicus &c. klärlich verhoffentlich, sancirt und verordnet ist, daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz-Heydelberg, neben andern Ihro obgelegenen Prästandis, auf die Ihrer Churfürstlichen

1651.  
Febr.

den Durchlaucht zu Bayern u. durch gemeldten Frieden-Schluss zugeeigneten Ober-Pfälzischen Lande gewisse Renunciacion und Verzicht thun sollen, dieweiln aber bey der Restitucion der Unter-Pfalz die Difficultät vorgefallen, daß höchstgedachte Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern die daselbst eingehabte Land- und Nemter ohne hinwieder Empfangung der angebeuten Chur-Pfälzischen Renunciacion abzutreten nicht unbilliges Bedencken gehabt, dagegen Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz-Heidelberg davor halten wollen, daß Dieselbe solche Ratification heraus zu geben nicht schuldig, es seyn dann Ihre die Unter-Pfälzische Lande, welche damahln noch theils in Königl. Spanischer, theils aber in Französischer Gewalt und Händen gewesen, vorher vollkommenlich restituirrt worden: Als haben, auf Interposition der Hochlöblichsten Cron Schweden und bewegliches Ersuchen gesamter Chur-Fürsten und Stände des Reichs sich allhie gegenwärtig befundener Räte, Gesandten und Bottschaften, Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern gegenschrift- und mündlichen beschenehen billig-mäßigen Sincerationen und kräftigen Versicherungen sich endlich dahin vermdgen lassen, daß Dieselbe zu Bezeigung Dero löblichen Begierde zu dem Frieden und Beförderung des gemeinen Reichs-Wesens Wolfahrt, mit Hindansetzung Ihres selbst eigenen Interesse, neben andern mehrern auch dieß certo modo verwilliget und nachgesehen, daß die Chur-Pfalz-Heidelbergische Renunciacion auf die Ober-Pfälzische Lande unterdessen, bis Chur-Pfalz die Unter-Pfälzische Lande vollkommenlich restituirrt, Eurer Churfürstlichen Gnaden dergestalt in Depositem gegeben worden, daß Dieselbe sich hingegen Kraft einer von sich gestellten schriftlichen Recognition verpflichtet, auf solchen Fall vorbedeute Renunciacion Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern, dahin Sie gehdrig, und sonst niemand, wer der auch seye, auszuliefern.

Demnach es dann nunmehr an dem, daß Chur-Pfalz in die Unter-Pfälzische Lande, bis an Franckenthal individuo, und auch dieses Places halben virtualiter & effectiv per Equipollens restituirrt worden, so haben verschiener Zeit die allhiefige Herren Kayserliche Plenipotentiarii, und anjeho Wir Ihre Churfürstliche Durchlaucht um die billig und schuldig-mäßige Herausgebung mehrerwehnter Dero Renunciacion auf die Ober-Pfalz aus Eurer Churfürstlichen Gnaden Deposito dergestalt mit beständigen Fundamentis und Rationibus belanget, auch Ihre Keyserliche Majestät selbst um allergnädigste Interposition Dero hohen Kayserl. Amts und Assistenz allerunterthänigst ersucht, wie die mit kommende Abschriften ausführlicher zu erkennen geben. Wir haben aber zumahln auch nicht unterlassen können, Eure Churfürstliche Gnaden ebener gestalt hiemit geziemender massen zu requiriren, daß Dieselbe bey angeregter der Sachen Beschaffenheit Ihre belieben lassen wollen, es dahin zu richten, damit die öftters erwehnte Chur-Pfälzische Renunciacion auf die Ober-Pfälzische Lande Ihrer Churfürstl. Durchlaucht in Bayern, dahin Sie gehdrig, ausgeliefert werde.

Wie nun solches dem Instrumento Pacis, der zwischen Chur-Bayern und Pfalz-Heidelberg Churfürstlichen Churfürstl. Durchlaucht Durchlaucht verglichenen Convention, allhiefigem Executions-Haupt-Recess, auch den Rechten und Billigkeit, bevorab Dero in dieser Sache ausgestellten Recognition allerdings gemäß: Also erreicht es zumahln zu schuldiger Ausrichtung dessen, was der Chur-Pfälzischen Restitucion halber in dem Frieden-Schluss sancirt, und in erst angezogenem allhiefigen Vergleich enthalten ist, wie auch zu guter Richtigkeit, rechtschaffenen Vertrauen unter den hohen Interessenten, zu Endbindung Eurer Churfürstlichen Gnaden selbst eigenen Obligation, und zu des allgemeinen Reichs-Wesens universal Wohl- und Ruhestand, und Wir thun im übrigen Eure Churfürstliche Gnaden der Göttlichen Allmacht zu allem hohen Wohlergehen und gedehlichen Segens-Verleihung treu eifrig befehlen.

1651.  
Febr.